

Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 12. Juli 2016 hs
Versandt am 15. JULI 2016

Hochbau

Strategische Büroraumplanung für die kantonale Verwaltung Zug (ohne Verwaltungszentrum 3 VZ3)

Der Regierungsrat,

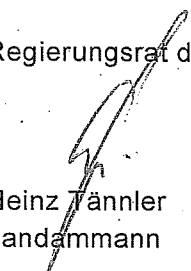
gestützt auf den

- Regierungsratsbeschluss vom 31. August 2010 betreffend strategische Büroraumplanung für die Verwaltung des Kantons Zug;
- den Kantonsratsbeschluss vom 3. Mai 2012 betreffend Projektierungskredit für die Planung von Neubauten für die Verwaltung und Gerichte des Kantons Zug und die Zugerland Verkehrsbetriebe AG auf dem Areal an der Aa in Zug (GS 31, 603);
- den Regierungsratsbeschluss vom 30. April 2013 betreffend Genehmigung Programme für den Projektwettbewerb;
- den Regierungsratsbeschluss vom 13. Mai 2014 betreffend Büroraumplanung für die Verwaltung des Kantons Zug, strategische Grundsätze,

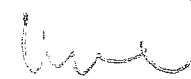
beschliesst:

1. Der Bericht «Strategische Büroraumplanung für die kantonale Verwaltung Zug, ohne VZ3, Grobszenario für die Belegung» vom 22. März 2016 (Beilage) wird zur Kenntnis genommen. Die aus heutiger Sicht angenommene Verteilung der Direktionen und Ämter dient als Grundlage für den Nachweis des Bedarfs und der Wirtschaftlichkeit des Mittelbaus / RDZ und ist nicht verbindlich. Sie soll im Verlauf des Bauprojekts überprüft und konkretisiert werden.
2. Die Erstellung, die Finanzierung und die Nutzung des Mittelbaus / RDZ soll durch den Kanton Zug erfolgen.
3. Die Aufstockung des Verwaltungsgebäudes 2 (VG2) soll in diesem Zusammenhang weiter verfolgt werden.
4. Die Finanzierung der Projekte muss mit der Investitionsplanung des Regierungsrats kompatibel sein. Dieser Nachweis muss in den jeweiligen Vorlagen enthalten sein.
5. Mitteilung an:
 - /alle Direktionen
 - Hochbauamt (2)
 - Zugerland Verkehrsbetriebe AG, VR-Präsident Gregor Kupper

Regierungsrat des Kantons Zug



Heinz Tännler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

Strategische Büroraumplanung für die kantonale Verwaltung Zug, ohne VZ3, Grobszenario für die Belegung, Bericht V2.0 vom 22. März 2016

A. Ausgangslage und Zielsetzung

Die vom Regierungsrat im Herbst 2010 verabschiedete strategische Büroraumplanung sah eine maximale Konzentration der kantonalen Verwaltung am Standort An der Aa vor. Mit dem 2013 durchgeführten Projektwettbewerb Fokus wurde die Machbarkeit eines neuen Verwaltungszentrums am Standort An der Aa bestätigt.

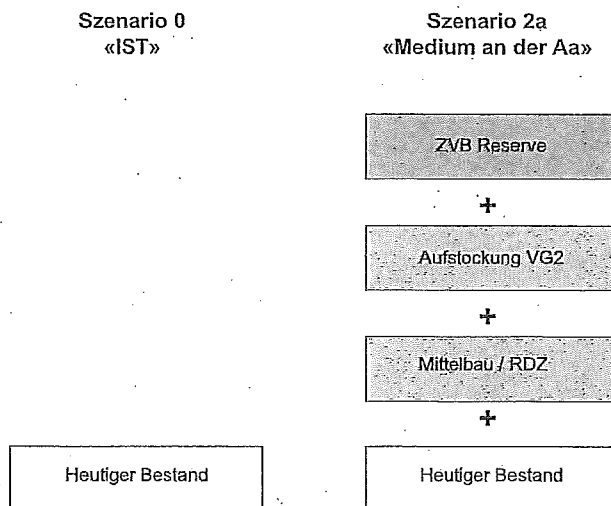
Der Regierungsrat hat im Juli 2014 das Entlastungsprogramm 2015–2018 eingeleitet. Die Verwaltung muss in Zukunft mit weniger Personal auskommen, was direkten Einfluss auf den Büroflächenbedarf hat. Auf das geplante Verwaltungszentrum 3 (VZ3) und die Wohnbauten auf dem Areal An der Aa wird verzichtet. Im Jahr 2015 wurde in sechs Szenarien und auf Basis der für den Projektwettbewerb evaluierten Raumbedürfnisse geprüft, wie sich die kantonale Verwaltung ohne das geplante Verwaltungszentrum und unter Berücksichtigung der strategischen Grundsätze entwickeln könnte. Das aus dieser Studie als Favorit hervorgehende Szenario 2a «Medium an der Aa» wurde vertieft untersucht. Aufgrund des Stellenstopps bis 2019 wurden die IST-Arbeitsplatzzahlen 2015 mit einer Entwicklungsreserve von 5 % bis 2030 als neue Basis angenommen. Dadurch reduzierte sich der gesamte Flächenbedarf gegenüber den Grundlagen des Projektwettbewerbs Fokus um rund 10 %.

Es gelten weiterhin die folgenden strategischen Grundsätze des Regierungsrats:

- Planungshorizont 10 Jahre, bis 2030
- Eigentum vor Miete
- Konzentration der Ämter, Direktionen und Gerichte
- Verdichtungspotentiale ausschöpfen

B. Resultat Bericht

Es wurden zwei Szenarien miteinander verglichen.



Szenario 0 «IST» weist als einzige Veränderung gegenüber dem aktuellen Zustand den Auszug des Staatsarchivs aus dem Verwaltungsgebäude 1 (VG1) aus. Die heutigen Defizite werden übernommen. Es können keine Mietobjekte frei gegeben und kein Objekt verkauft werden. Für Sanierungen von Bestandsbauten müssten rund 2500 m² während 6 Jahren extern zugemietet werden.

Szenario 2a «Medium An der Aa» ermöglicht eine weit fortgeschrittene Konzentration der Direktionen. Rund zwei Drittel der Flächen können am Standort An der Aa angeboten werden.

Mehrere Mietobjekte werden aufgelöst. Rund drei Viertel der Flächen können in Eigentumsobjekten untergebracht werden. Das Eigentumsobjekt Neugasse 1 kann verkauft und das Objekt Artherstrasse 25 per 2027 freigegeben werden. Der Mittelbau / RDZ kann nach Fertigstellung des Hauptstützpunktes ZVB als Rochadefläche für die Sanierungen von Bestandsbauten genutzt werden. Zusätzlich wird mit einem Provisorienbedarf von 800 m² während 13 Jahren gerechnet, der extern zugemietet werden muss. Die gesamten Rochaden dauern bis ca. 2028.

Die Nettokosten des Szenarios 2a «Medium An der Aa» über 45 Jahre betragen auch unter den formulierten Annahmen rund 92 % der Nettokosten des Szenarios 0 «IST». Aus wirtschaftlicher Sicht machen die Investitionen in den Mittelbau / RDZ und die Aufstockung des VG2 Sinn.

Die berechnete Kennzahl sähe noch besser aus, könnte man die Synergiegewinne durch eine stärkere Zentralisierung in Zahlen ausweisen. Da sich diese nicht seriös quantifizieren lassen, wird zumindest auf einige Punkte hingewiesen, die zu tieferen Kosten führen:

- Zeitersparnis für Mitarbeitende durch kurze Wege, insbesondere für die amtsübergreifende Zusammenarbeit;
- effizienterer Betrieb der Gebäude (infrastrukturelles und technisches Gebäudemanagement);
- effizientere Bereitstellung von Dienstleistungen wie Informatik, Telefonie, Post.

C. Präsentation und Genehmigung

Der Bericht «Strategische Büroraumplanung für die kantonale Verwaltung Zug, ohne VZ3, Grobszenario für die Belegung» vom 22. März 2016 wurde am 1. April 2014 dem Lenkungsausschuss für das Projekt Fokus präsentiert und zur Kenntnis genommen. Er hat zugestimmt, dass die Erstellung, Finanzierung und Nutzung des Mittelbaus / RDZ durch den Kanton Zug erfolgen soll.

Am 03. Juni 2016 wurde der Bericht in der Konferenz der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre vorgestellt. Von den Direktionen sind dazu folgende Stellungnahmen eingegangen:

Staatskanzlei SK:

Die Staatskanzlei hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Direktion des Innern DI:

Die DI unterstützt den «Grundsatz Eigentum vor Miete» und will ihn auch bei der Unterbringung von Asylsuchenden berücksichtigen. Der Grundsatz der «geografischen Zentralisierung der Verwaltung» lässt sich ihrer Ansicht nach in verschiedener Hinsicht nicht umsetzen. So soll das Amt für Archäologie und Denkmalpflege ADA richtigerweise am Standort Hofstrasse und die Staatskanzlei im Regierungsgebäude belassen werden. Das Amt für Wald und Wild brauche die geografische Nähe zu ihrem Einsatzort. Das Objekt Neugasse 1 sei für einen Teil des Sozialamtes KSA gekauft worden. Damit sei offensichtlich, dass es sich nicht um eine geografische Zentralisierung der Verwaltung handle, sondern um eine Konzentration der Verwaltung an der Aa und rund um den Postplatz.

Die DI stellt folgende Anträge:

1. Sistierung des Entscheides betreffend Provisorium (2022-2027 an unbekanntem Ort), bis Klarheit herrscht über eine allfällige Reorganisation von Regierung und Verwaltung.
2. Das Amt für Wald und Wild ist an der Ägeristrasse 56 zu belassen.
3. Das Direktionssekretariat und das Sozialamt sind am Postplatz zu belassen.
4. Für das Verwaltungsgericht ist ein Neubau auf dem Areal des alten Kantonsspitals zu prüfen.

5. Für die freien Kapazitäten an der Zugerstrasse 50 in Steinhausen ist der Umzug des Amtes für Umweltschutz vorzusehen.
6. Für die freien Kapazitäten an der Zugerstrasse 50 in Steinhausen ist zu prüfen, ob allfällige Nutzungen von der Durchgangsstation von Asylsuchenden transferiert werden können.
7. Die Layoutmodule der Büroraumplanung sind auf das KES zu adaptieren.

Anmerkungen HBA:

- Es gibt keine Absichten die Standorte von ADA und Staatskanzlei zu verlegen.
- Gemäss Bebauungsplan für das Areal des alten Kantonsspitals ist keine Nutzung für die kantonale Verwaltung und Gerichte möglich.
- Das Amt für Umweltschutz ist mit 24 Arbeitsplätzen zu gross für eine Unterbringung in der Zugerstrasse 50 (AVS), 2. OG, Steinhausen, mit einer Kapazität für maximal 22 Arbeitsplätze.
- Die Flächen für Personalräume, die im Zusammenhang mit dem Neubau des Durchgangszentrums zu schaffen sind, sind im Raumprogramm der Machbarkeitsstudie Asyl-Kompetenzzentrum Steinhausen enthalten.
- Die Regierung hat am 13. Mai 2014 beschlossen, dass die strategischen Grundsätze für die Büroraumplanung für die Verwaltung des Kantons Zug verbindlich sind. Dazu gehört unter anderem die Formel zur Ermittlung des Flächenbedarfs für eine Organisationseinheit über die Umrechnung in Layoutmodule.

Direktion für Bildung und Kultur DBK:

Die DBK ist mit dem gegenwärtigen Stand der Planung einverstanden. Sie wünscht, dass das Berufsinformationszentrum BIZ möglichst lange am heutigen Standort bleiben kann. Bei der Büroraumeinteilung im Mittelbau soll der besonderen Situation des Schulpsychologischen Dienstes SPD und BIZ (Beratungsämter) sowie des Amtes für Sport (Materiallager) Rechnung getragen werden.

Volkswirtschaftsdirektion VD:

Die VD teilt mit, dass sie die strategischen Grundsätze nach wie vor unterstützt. Sie schlägt vor, die Absicht den Anteil der «kurzen Wege» und die Effizienz zu erhöhen, ebenfalls als strategischen Grundsatz zu formulieren.

Die VD stellt fest, dass bei den Belegungsvorschlägen diese Grundsätze nicht eingehalten werden, indem z.B. Ämter aus kantonseigenen Liegenschaften in Mietliegenschaften zügelte sollen.

Für die VD macht es Sinn, das Szenario 2a «Medium an der Aa» weiter zu bearbeiten. Sie erachtet es als wenig sinnvoll, bereits heute einen Endzustand der Verteilung festzulegen, solange nicht feststeht, wie die künftige Verwaltungsorganisation aussieht. Sie unterstützt den Vorschlag, alle Verwaltungsämter der VD zusammen mit den Ämtern der BD im VG1 zu unterbringen. Dies betrifft bei der VD das Amt für Berufsbildung AFB, das Amt für Wohnungswesen AWW und die Arbeitslosenkasse ALK.

Die VD weist darauf hin, dass verschiedentlich für das Amt für Wald und Wild die Abkürzung AWW statt AFW verwendet wird und bittet, dies zu bereinigen.

Bezüglich Belegung Zugerstrasse 50 (AVS), 2. OG, Steinhausen, beantragt die VD, auf Abklärungen für Ämter der VD, wie das Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA oder das Amt für Berufsbildung AFB, zu verzichten.

Anmerkungen HBA:

- Im Endzustand zügelt lediglich das Amt für Informatik und Organisation AIO aus einem Eigentumsobjekt (Aabachstrasse 1 / VG2) in ein Mietobjekt (Reserve ZVB). Als Übergangslösung zieht das Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion SDS an die Bahnhofstrasse 12 (bestehendes Mietobjekt). Für das Direktionssekretariat der Direktion des Innern DIS und für Teile des Sozialamts KSA braucht es ein Provisorium (vermutlich Mietobjekt) um die Rochaden bewerkstelligen zu können. Im Gegenzug würden gemäss Szenario 2a «Medium an der Aa» (Vergleich IST-Zustand 2016 mit Endzustand 2016) acht Ämter und das Verwaltungsgericht von einem Mietobjekt in ein Eigentumsobjekt ziehen. Vier Ämter der Finanzdirektion würden von einem Mietobjekt (Baarerstrasse 53) in ein anderes Mietobjekt, nämlich in die Reserve ZVB ziehen. Auch die provisorisch in Mietobjekten untergebrachten Ämter wären im Endzustand in einem Eigentumsobjekt platziert.
- Im Szenario 2a «Medium an der Aa» ist der Verbleib der Ämter AFB, AWW und ALK an ihren heutigen Standorten an der Chamerstrasse 22, bzw. Industriestrasse 24 vorgesehen.
- Die Ämter AWA und AFB wurden nur aufgrund ihrer Grösse als Variante für die Belegung Zugerstrasse 50 (AVS), 2. OG, Steinhausen, genannt. Eine weitere Untersuchung wurde bereits ausgeschlossen.

Baudirektion BD:

Die Baudirektion hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Sicherheitsdirektion SD:

Die Sicherheitsdirektion hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Gesundheitsdirektion GD:

Die GD nimmt Stellung zur Belegung Zugerstrasse 50 (AVS), 2. OG, Steinhausen und beantragt dazu folgendes:

- Das Amt für Gesundheit AFG ist als gesamte Organisation an der Ägeristrasse 56 anzusiedeln. Auf einen Umzug des AFG und/oder des Direktionssekretariats der Gesundheitsdirektion nach Steinhausen ist zu verzichten.

Anmerkungen HBA:

- Die örtliche Zusammenführung des AFG an der Ägeristrasse 56 wurde bei der Fusion geprüft. Das Resultat war, dass ungenügend Platz vorhanden ist, wenn auch das Amt für Wald und Wild AFW an diesem Standort bleiben will/soll (siehe Antrag der DI).

Finanzdirektion FD:

Die Finanzdirektion hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Verwaltungsgericht VG:

Das VG anerkennt, dass für den zukünftigen Sitz des VG, nach dem Rückbau des ZVB-Hauses, die bestehenden Gebäude Neugasse 1+2 oder Ägeristrasse 56 in Frage kommen können. Es räumt einer künftigen Unterbringung in der Neugasse 2 Priorität ein, vor der Ägeristrasse 56 und der Neugasse 1.

Im weiteren nimmt das VG zur Kenntnis, dass das HBA weitere Abklärungen zur insgesamt bestmöglichen zukünftigen Platzierung aller involvierten Direktionen, Ämter und des VG unternimmt und das VG zu den Schlussfolgerungen erneut Stellung nehmen können.